

Beitragssatzung der Gemeinde Deuerling für die Erweiterung der Entwässerungsanlage Waldetzenberg

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Deuerling folgende
Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung der Entwässerungsanlage für das Gebiet Deuerling Am Bahnhof um folgende Einrichtungen:
Bau eines Regenwasserfangbeckens und eines Regenwasserrückhaltebeckens und den dazugehörigen Leitungen und Einrichtungen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude) werden nicht herangezogen; das gilt nicht nur für Geschosse, die

tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücke als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | DM 0,50 |
| b) pro qm Geschossfläche | DM 1,30 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Deuerling für die Höhe der Schulmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 12.5.1987

- Gemeinde Deuerling -

gez. Karl Götz
1. Bürgermeister